

# Bummelei und Männerbekanntschaften

Disziplinarverfahren gegen Lehramtsstudierende um »1968«

Carlo Maximilian Engeländer

Der folgende Beitrag untersucht das Jahr 1968 an drei Einzelschicksalen. Drei Studenten an der »volksdemokratischen« Pädagogischen Hochschule Halle-Köthen (fortan PH). Drei Lehramtsanwärter.

Die PH Halle-Köthen ging 1988 aus der Zusammenlegung der Pädagogische Hochschulen »N. K. Krupskaja« in Halle und »Wolfgang Rathke« in Köthen hervor. Beide Institutionen waren Anfang der 1950er als Institute für Lehrerbildung begründet und zu Beginn der 1970er Jahre in den Rang einer Hochschule erhoben worden. Nach der Wiedervereinigung wurden sie in die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingegliedert. In diesem Text aber geht es um historische Ereignisse um »1968«, also noch vor der Zusammenlegung. Die folgenden Geschichten ereigneten sich allesamt in Köthen, ihre Überlieferung ging erst später in das institutionalisierte Gedächtnis der MLU in Halle ein. Dort wurden sie für diesen Beitrag aufgefunden und ausgewertet.

Fünzig Jahre liegt der Untersuchungszeitpunkt zurück und wird nun fast am selben Ort, von eben einem Lehramtsstudenten, dem Verfasser dieses Artikels, betrachtet: Geboren nach dem Fall der Mauer mit Eltern aus dem ehemaligen Westdeutschland.<sup>1</sup>

Um den *status quo* an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zu verstehen, hilft es nicht, nur nach *dem* zu schauen, was funktioniert — sondern vor allem nach dem, was Konflikt birgt. Die drei untersuchten Fälle entstammen allesamt Dossiers geführter Disziplinarmaßnahmen der Hochschul-Direktion gegen einzelne Studenten. Sie sollen Einblicke in die spezifische Art des Umgangs zwischen Hochschulleitung und Studierenden um 1968 ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Dies ist wohl ein passender Anlass, um über die Worte der Historikerin Dorothee Wierling zu überdenken, wie »Historiker aus der DDR [...] bis zuletzt um die Anerkennung der Fragestellung [im Bezug auf die Deutung der von ihnen miterlebten Geschichte; Anm. d. Verf.] [...] kämpfen, [während] westdeutsche Historiker und Politikwissenschaftler die Geschichte der DDR notgedrungen von außen« schreiben; Wierling, D.: Geboren im Jahr Eins. Der Jahrgang 1949 in der DDR. Versuch einer Kollektivbiographie, Berlin 2002, S. 8.

## Ein folgenschweres Versäumnis

Im Mai 1968 beschloss die Direktion des Pädagogischen Instituts in Köthen den Studenten Müller zeitweilig vom Studium an allen Universitäten und Hochschulen des Landes auszuschließen.<sup>2</sup> Als Müller 1967 seine Prüfungen u. a. in Atomphysik versäumte, eröffnete die Direktion ein Disziplinarverfahren gegen ihn. Zu diesem Zeitpunkt studierte Müller seit knapp drei Jahren in einer Seminargruppe an der PH und erhielt ein Stipendium in Form eines monatlichen Geldbetrages.

Unmittelbar nach Eröffnung des Verfahrens findet sich in der Akte eine Beurteilung des Gruppenleiters P. über Müller, in der P. sich als dessen »Jugendfreund« bezeichnet. P. spekuliert über den Einfluss komplizierter Familienverhältnisse auf die abfallenden Leistungen Müllers. Beachtlich ist, dass P. vor allem sich selbst und die Seminargruppe für das Versagen des Studenten verantwortlich macht. Er tut dies mit der Begründung, auf dessen Defizite nicht ausreichend reagiert zu haben.

Auf P.s Schreiben hin verwarnt das Direktorium Müller und kürzt sein Stipendium. Es werden ihm neue Prüfungstermine diktiert. Als Müller diese wieder nicht einhält, erfolgt seine Exmatrikulation. In einem handschriftlichen Brief bittet Müller um einen letzten Aufschub, begründet sein Versäumnis. Die Mutter leide an Krankheit, ihm fehle es an Motivation angesichts der angehäuften Prüfungen und des dabei noch wachsenden Studienaufwands. »Aus Rücksicht auf seine familiären Verhältnisse«, so heißt es im Beschluss, wird »ihm nochmals eine Möglichkeit zur Bewährung [ge-]geben.« Keine Woche später aber tritt der Beschluss in Kraft, da Müller nicht zur Algebra-Prüfung erscheint. Somit wird er auf unbestimmte Zeit von allen Universitäten und Hochschulen der DDR verwiesen.

Der Fall »Müller« verdeutlicht zwei Aspekte der Kommunikation zwischen Student und Direktorium. Erstaunlich ist erstens, dass im Vorfeld des Disziplinarverfahrens der Gruppenleiter seinen Studenten schriftlich beurteilt. Noch mehr: Wie schnell er darin auf äußerst persönliche Details zu sprechen kommt, wie direkt sich Müller selbst zu seinen privaten Familienumständen äußert und ihm erst daraufhin das Direktorium eine »Bewährung« bewilligt. Das zweite ist die offensichtliche Strenge, durch die Müller aufgrund terminlicher Versäumnisse vom gesamten Universitätsbetrieb ausgeschlossen wird.

---

<sup>2</sup> UAHW, Rep 49, Nr. 846 ; etwaige Namen in diesem wie auch den übrigen Fällen sind aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen durch den Verfasser des Artikels ersetzt worden.

## II

### Heimfahrt, Bummelei, Westheft und Männerbekanntschaften

Der zweite hier untersuchte Disziplinarausschuss galt der zum Protokollzeitpunkt achtzehnjährigen Studentin T. Schöffner.<sup>3</sup> Er fand im Februar 1969 statt, nahm aber vor allem Bezug auf Ereignisse im Vorjahr. In seiner Folge wurde der Studentin ein schriftlicher Verweis von der Hochschule erteilt. Aus dem Prokoll geht hervor, dass ihr ein vierköpfiger Ausschuss, zu dem auch der Direktor zählte, gegenüber saß. Das Problem bestand darin, dass Schöffner trotz eines »Heimverbotes« regelmäßig eine Freundin in einem »Internat« (Wohnheim) in Dessau, ihrer Heimatstadt, besuchte. Aus ungenannten Quellen lag der Direktion die Information vor, dass Schöffner dort einen Schlüssel entwendet hatte, um selbstständig ein- und ausgehen zu können. Jene Freundin hatte ihr wohl ein westdeutsches »Heft« gezeigt, über das sich, wie Schöffner im Protokoll zugibt, beide amüsierten. Schöffners Studienleistung habe sich in jener Zeit ihrer regelmäßigen Abwesenheit verschlechtert, sie habe sogar einige Vorlesungen geschwänzt und sich dadurch dem »Vorwurf der Studienbummelei« ausgesetzt. »Haben sie bewusst gebummelt?«, fragt der Direktor laut Protokoll. Und weiter: »Gab es noch solche Veranstaltungen, die sich nicht gelohnt haben?«. Auf die Frage, wie sie sich nun ihren weiteren Werdegang vorstellt, antwortet Schöffner, sie wolle »erst einmal eine Arbeit finden, um die Härte des Lebens kennenzulernen.« Ob sie also darum »bitten [würde], vom Studium exmatrikuliert zu werden.« Dies bejaht Schöffner. Sie wird im Folgenden noch nach ihrer Kindheit, ihrer Zeit in der FDJ befragt. Erst zum Schluss kommt der Direktor noch auf Schöffners »schwierige Stellung in der Seminargruppe« zu sprechen. Zunächst zeigt die Studentin sich von der Frage irritiert, bis der Direktor konkret wird: »Ich meine die Männerbekanntschaften, da haben Sie es ein wenig zugespitzt. Wollen Sie das Gefühl haben, daß jeder Ihnen gehört?« Sie habe es doch bloß zwei Mädchen weitererzählt, antwortet Schöffner.

Das Protokoll verdichtet sich hier in aller Kürze, drängt Details und Nuancen in den Hintergrund. Dennoch befremdet der skizzierte Dialog zwischen Direktor und Studentin. In den Aufzeichnungen, die hier nur schlaglichtartig wiedergegeben werden können, finden sich Sätze wie dieser: »Sie [Frau

---

<sup>3</sup> UAHW, Rep 49, Nr. 847.

Schöffers] haben sehr hohe Verpflichtungen gegenüber ihrem Elternhaus. Sie müssen versuchen, offen und ehrlich alle Probleme mit Ihren Eltern zu beraten.«

Das Erschreckende besteht hier in der beidseits geteilten Intimität. Nicht nur wissen die versammelten Herrschaften und der wortführende Direktor von dem Schlüsseldiebstahl und dem Intermezzo mit der West-Literatur, sie sind auch über die geschlechtlichen Beziehungen der Studentin im Bilde und ermächtigen sich dazu, Handlungsanweisungen im Umgang mit den Eltern Schöffers anzuordnen. Diese werden auch in einem gesonderten Gespräch, das ebenfalls in den Archivbeständen vorliegt, konsultiert. Darin berichtet der Direktor, die Kriminalpolizei habe inzwischen gegen jene Freundin in Dessau ein Verfahren wegen des Besitzes von West-Heften eingeleitet. Er schlägt den Eltern vor, ihre Tochter zu einem späteren Zeitpunkt wieder an der Hochschule aufzunehmen und sichert ihnen Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu. Welche Faktoren genau entschieden, wie scharf die Konsequenzen für das eine oder andere ›Vergehen‹ ausfielen, bleibt ungeklärt. Im Fall »Müller« lässt der Direktor keine Zweifel offen, dass die Suspendierung endgültig ist — Schöffers bietet er geradezu freiwillig seine Hilfe an.

### III

#### Die Schlägerei

Im Kontrast zu den bereits geschilderten Fällen steht der Beschluss über den Studenten A. Dietrich.<sup>4</sup> Er ereignete sich gut ein Jahr vor beiden anderen, im Januar 1967. Für den Betroffenen führte er, wie im Fall »Müller«, zum zeitweiligen Ausschluss vom Studium an sämtlichen Universitäten und Hochschulen der DDR. Dabei kannte die Gruppenleitung, wie es in einer Stellungnahme heißt, den Ursprung des Konfliktes bereits. Dennoch musste dieser Fall erst von außen an die Hochschule herangetragen werden. Dietrich betrank sich mit einem Freund in der örtlichen Kneipe, er randalierte und beleidigte den Kellner. Dieser rief daraufhin die Polizei. Als kurz darauf ein Beamter des Schnellkommandos Dietrich nach seinem Ausweis fragte, schlug dieser plötzlich wild um sich. Er wurde festgenommen und erhielt eine Geldstrafe. Nach dem Vorfall sandte die Polizeidienststelle außerdem einen Brief an die Direktion der Hochschule, um »dort dieses Vorkommnis auszuwerten.« Auf die Anweisung hin holte der Direktor vom Gruppenleiter und vom Betreuer der Semestergrup-

---

<sup>4</sup> UAHW, Rep 49, Nr. 846

pe Bewertungen über den Studenten Dietrich ein. Darin wird er mal als ein »ruhiger und zurückhaltender Mensch [...] Mitglied der DSF, FDJ und GST« beschrieben, mal als einer, der durch »mangelnde Mitarbeit und wiederholt auftretende Studienbummelei« auffällt. Ohne gesondertes Verfahren kommt das Direktorium zu dem Schluss, Dietrich bis auf Weiteres vom Studium in der Republik auszuschließen. »Er bietet nicht Gewähr, in einem Jahr erfolgreiche Erziehungsarbeit an unseren Schulen zu leisten«, steht es in der Begründung. Außerdem: »Er [Dietrich] besitzt unzureichende Maßstäbe für sein Verhalten [...] in der Öffentlichkeit.«

Der Fall des Studenten Dietrich unterscheidet sich von den beiden anderen darin, wie entschlossen die Hochschulleitung ihn quittierte. Auch war das Verhalten der Kommilitonen Dietrichs ganz offensichtlich kaum von jenem »Bazillus der Aufsässigkeit« infiziert, der sich laut Stefan Wolle um 1968 unter den Studenten der DDR ausbreitete.<sup>5</sup> Der kleinste Störenfried wurde als Fremdkörper behandelt und rasch aus dem Organismus entfernt ... Inwiefern die polizeiliche Anordnung, das »Vorkommnis auszuwerten«, dafür den entscheidenden Impuls lieferte, war nicht zu ermitteln. Aus dem Bericht des Gruppenleiters geht hervor, dass Dietrich mit »Regelmäßigkeit eine Art Trinkgelage veranstalten muß« und dadurch zumindest bei dem Gruppenleiter keinen sonderlichen Respekt genoss: »Durch falsche Heldentaten glaubt er [Dietrich] die Gunst seiner Kommilitonen zu gewinnen.«

## Der andere Blick

Ich habe diese drei Fälle aus dem Fundus der Disziplinarmaßnahmen um 1968 herausgegriffen. Den entsprechenden Repositorien des hiesigen Universitätsarchivs. Weder ziehe ich einen Querschnitt, noch werte ich serielle Daten aus — nicht einmal den Einzelfall habe ich in aller Ausführlichkeit porträtiert. Ich präsentiere drei Fälle nebeneinander. Mit gewissen Ähnlichkeiten. Diese Darstellungsweise lässt Leerstellen offen. Die Fälle erwecken Vorstellungen davon, was es hieß, um 1968 in Halle mit der Perspektive aufs Lehramt zu studieren. Das Direktorat protokollierte Fälle, in denen etwas nicht gelang, in denen der ordentliche Betrieb gestört wurde. Hingegen fehlen ebensolche, in denen sich Studenten nichts zu Schulden kommen ließen. Der Leser dieser Aufzeichnungen erhält

---

<sup>5</sup> Wolle, S.: Die versäumte Revolte. Die DDR und das Jahr 1968, in: APuZB 22-23 (2001), S. 39.

keine genauen Informationen darüber, warum es ein solches Vergehen war, eine Vorlesung oder Prüfung zu versäumen, warum die Männerbekanntschaften einer Studentin den Direktor etwas ängstigten und weshalb eine Benachrichtigung der Volkspolizei über die Prügelei eines Studenten zum sofortigen Ausschluss desselben von sämtlichen Hochschulen des Landes führte. Jedoch steht fest: Studierende, die sich nachvollziehbar und im Sinne ihrer studentischen Pflichten verhielten, die dadurch keinem Eingriff von außen bedurften, die ganz im Sinne ihrer angestrebten Berufsorientierung handelten, unterlagen der Überwachung, nicht aber disziplinarischer Verfolgung. Den Tonfall des Direktorats zeichnete in den untersuchten Protokollen eine Art väterlicher Strenge aus. Die Betroffenen signalisierten, dass sie selbst über die privaten Belange ihres Gegenübers informiert waren. Die drei Studenten ordneten sich den Entscheidungen des Direktorats unter, gaben persönliche Informationen preis, wehrten Eingriffe in ihre Privatangelegenheiten nicht ab. Für den heutigen Betrachter setzt hier die Befremdung ein. Darüber, dass hier eine Intimität hergestellt wurde, wie sie sich heute bereits aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen verbietet; das Vergehen und Strafe in keinerlei angemessenem Verhältnis standen. Nicht zuletzt: Dass die Studenten die Vorgehensweise des Direktorats widerspruchslos hinnahmen. Erst hierin offenbart sich, dass wir in eine andere Zeit blicken, auf Denkstrukturen, Wertepinzipien, die sich von unseren unterscheiden. 1968. Vor fünfzig Jahren.